

W I E N E R L A N D T A G

Beilage Nr. 18/1995

Entwurf

Gesetz, mit dem das Wiener Bezügegesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Bezügegesetz, LGBI. für Wien Nr. 4/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 7/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"§ 1. (1) Dem Mitglied des Landtages gebührt ein monatlicher Bezug, durch den auch die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates abgegolten wird. Bemessungsgrundlage für den Bezug ist das Gehalt eines Beamten der Gemeinde Wien der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6.

(2) Der Bezug des Mitgliedes des Landtages beträgt 75 % der Bemessungsgrundlage.

(3) Der Bezug des ersten Präsidenten des Landtages beträgt 120 %, der der übrigen Präsidenten des Landtages 108 % der Bemessungsgrundlage.

(4) Der Bezug des Mitgliedes des Landtages, das zugleich Klubobmann ist, (bei Bestellung eines geschäftsführenden Klubobmannes jedoch nur der Bezug eines geschäftsführenden Klubobmannes) beträgt 120 % der Bemessungsgrundlage.

(5) Der Bezug des Mitgliedes des Landtages, das zugleich Vorsitzender des Gemeinderates ist, beträgt

1. 108 % der Bemessungsgrundlage, wenn ihm die Aufgaben gemäß § 15d Abs. 3 der Wiener Stadtverfassung, LGBI. für Wien Nr. 28/1968, obliegen,

2. sonst 91,5 % der Bemessungsgrundlage.

(6) Kämen für denselben Zeitraum gemäß Abs. 2 bis 5 Bezüge in verschiedener Höhe in Betracht, so gebührt nur der höhere Bezug; bei gleicher Höhe gebührt der Bezug gemäß Abs. 3."

2. § 2 Abs. 1 lautet:

"(1) Dem Mitglied des Landtages gebührt zum Bezug ein monatlicher Auslagenersatz. Der Auslagenersatz beträgt für die Präsidenten des Landtages 40 % des Bezuges gemäß § 1 Abs. 3, für die Klubobmänner 40 % des Bezuges gemäß § 1 Abs. 4 und für die übrigen Mitglieder des Landtages 25 % des Bezuges gemäß § 1 Abs. 2."

3. § 3 lautet:

"§ 3. (1) Das ehemalige Mitglied des Landtages, das diese Funktion ununterbrochen mindestens drei Jahre ausgeübt hat, hat Anspruch auf eine Abfertigung. Dies gilt nicht, wenn ihm

1. für den dem Ausscheiden aus der Funktion folgenden Monat ein Ruhebezug gemäß § 4 gebührt oder aufgrund eines Antrages gebühren würde, oder
2. für eine frühere politische Funktion eine höhere Abfertigung oder gleichartige Entschädigung nach dem 30. Juni 1995 gebührte oder gebührt.

(2) Hat das ehemalige Mitglied des Landtages drei Monate nach dem Ausscheiden aus der Funktion eine neue politische Funktion inne, dann

1. entfällt der Anspruch gemäß Abs. 1, wenn für die neue politische Funktion ein Bezug als Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft oder des Europäischen Parlaments oder ein Bezug gebührt, der gleichhoch oder höher ist als der der Abfertigung zugrunde liegende Bezug;
2. ruht der Anspruch gemäß Abs. 1, wenn die Voraussetzungen der Z 1 nicht vorliegen.

(3) Der Anspruch ruht gemäß Abs. 2 Z 2 auf die Dauer der neuen politischen Funktion und unmittelbar darauffolgender politischer Funktionen. Dabei sind Unterbrechungen von höchstens drei Monaten außer acht zu lassen. Gebührt dem ehemaligen Mitglied des Landtages für den dem Enden des Ruhens folgenden Monat ein Ruhebezug gemäß § 4 oder ein höherer Ruhebezug aufgrund einer anderen politischen Funktion, dann entfällt der Anspruch gemäß Abs. 1; gleiches gilt, wenn ein derartiger Ruhebezug auf Antrag gebühren würde.

(4) Die Abfertigung beträgt nach einer dreijährigen Funktionsdauer das Zweifache und erhöht sich nach fünf Jahren auf das Dreifache, nach zehn Jahren auf das Vierfache, nach 15 Jahren auf das Sechsfache, nach 20 Jahren auf das Neunfache und nach 25 Jahren auf das Zwölffache des für den Monat vor dem Ausscheiden aus der Funktion gebührenden, um ein Sechstel erhöhten Bezuges. Die Abfertigung gebührt höchstens mit dem Vielfachen, das der Anzahl der vollen Kalendermonate entspricht, die zwischen dem Ausscheiden aus der Funktion oder dem Enden des Ruhens gemäß Abs. 3 und dem Tag liegen, ab dem Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 4 besteht oder aufgrund eines Antrages bestehen würde.

(5) Zeiten späterer politischer Funktionen, die ein Ruhen des Abfertigungsanspruches gemäß Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 bewirkten und für die keine Abfertigung oder gleichartige Entschädigung gebührte oder gebührt, sind der Funktionsdauer gemäß Abs. 4 hinzuzuzählen. Dies gilt nicht für die in § 30 genannten Funktionen.

(6) Hatte oder hat das ehemalige Mitglied des Landtages für andere politische Funktionen nach dem 30. Juni 1995 Anspruch auf eine oder mehrere niedrigere Abfertigungen oder gleichartige Entschädigungen, so gebührt die Abfertigung gemäß Abs. 4 nur in dem Betrag, in dem sie die andere Leistung (die Summe der anderen Leistungen) übersteigt.

(7) Die sich aus Abs. 4 ergebende Höhe einer gemäß Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 ruhenden Abfertigung ändert sich um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten der Gemeinde Wien das Gehalt der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, ändert. Entsprechendes gilt für die Höhe der gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 6 zu berücksichtigenden Abfertigungen oder gleichartigen Entschädigungen.

(8) Politische Funktion im Sinn der Abs. 1 bis 6 ist eine Funktion, für die nach diesem Gesetz, einem anderen gleichartigen Landesgesetz oder dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, ein Bezug gebührt."

4. In § 4 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck "55. Lebensjahr" durch den Ausdruck "60. Lebensjahr" ersetzt.

5. § 4 Abs. 2 lautet:
"(2) § 8 der Pensionsordnung 1966, LGBI. für Wien Nr. 19/1967, gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstunfähigkeit die Funktionsunfähigkeit und an die Stelle einer ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von acht Jahren treten."
6. § 4 Abs. 3 entfällt.
7. § 5 Abs. 2 lit. b lautet:
"b) der Zeit als Mitglied eines anderen Landtages, des Nationalrates, des Bundesrates oder des Europäischen Parlaments, wenn für diese Zeit ein Beitrag geleistet wird, der für die Zeit vor dem 1. Jänner 1981 6 %, für die Zeit vom 1. Jänner 1981 bis 31. Jänner 1983 7 %, für die Zeit vom 1. Februar 1983 bis 31. Dezember 1995 13 % und für die Zeit ab 1. Jänner 1996 14,5 % der als Mitglied dieser Vertretungskörper erhaltenen Bezüge einschließlich der Sonderzahlungen beträgt,"
8. § 6 Abs. 3 lautet:
"(3) § 19 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 15 der Ruhebezug gemäß § 4 tritt."
9. In § 7 Abs. 1 wird der Ausdruck "55. Lebensjahres" durch den Ausdruck "60. Lebensjahres" ersetzt.
10. In § 7 Abs. 2 wird die Wortfolge "das Erfordernis der Berücksichtigung bei der Bemessung der Haushaltszulage" durch die Wortfolge "das Erfordernis der Kinderzulage" ersetzt.
11. In § 9a wird die Zitierung "§ 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 4" durch die Zitierung "§ 11 Z 1" ersetzt.
12. In § 10 Z 2 werden die Zitierung "§ 42 Abs. 1 und 2, § 43 und § 44" durch die Zitierung "§§ 42 bis 44 und § 64" und der Ausdruck "die ruhebezugsfähige Gesamtzeit" durch die Wortfolge "die ruhebezugsfähige Gesamtzeit, bei Anwendung des § 20 Abs. 1 eine solche von acht statt 15 Jahren" ersetzt.

13. § 11 lautet:

"§ 11. Dem Mitglied der Landesregierung mit Ausnahme des Landeshauptmannes gebührt ein monatlicher Bezug, durch den auch die Tätigkeit als Mitglied des Stadtsenates abgegolten wird. Der Bezug beträgt

1. für das Mitglied der Landesregierung, das zugleich amtsführender Stadtrat ist, 175 %,
2. für das sonstige Mitglied der Landesregierung 100 % des Gehaltes eines Beamten der Gemeinde Wien der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6."

14. In § 12 Abs. 2 wird die Zitierung "§ 11 Abs. 1 lit. a" durch die Zitierung "§ 11 Z 1" ersetzt.

15. In § 13 wird in Abs. 1 die Wortfolge "des Nationalrates, des Bundesrates" durch die Wortfolge "des Nationalrates, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments" und in Abs. 1, 2 und 3 die Zitierung "§ 11 Abs. 1 und 3 bis 5" jeweils durch die Zitierung "§ 11" ersetzt.

16. § 14 lautet:

"§ 14. (1) Das ehemalige Mitglied der Landesregierung mit Ausnahme des ehemaligen Landeshauptmannes, das diese Funktion ununterbrochen mindestens ein Jahr ausgeübt hat, hat Anspruch auf eine Abfertigung. Dies gilt nicht, wenn ihm

1. für den dem Ausscheiden aus der Funktion folgenden Monat ein Ruhebezug gemäß § 15 gebührt oder aufgrund eines Antrages gebühren würde, oder
2. für eine frühere politische Funktion eine höhere Abfertigung oder gleichartige Entschädigung nach dem 30. Juni 1995 gebührte oder gebührt.

(2) Hat das ehemalige Mitglied der Landesregierung drei Monate nach dem Ausscheiden aus der Funktion eine neue politische Funktion inne, dann

1. entfällt der Anspruch gemäß Abs. 1, wenn für die neue politische Funktion ein Bezug gebührt, der gleichhoch oder höher ist als der der Abfertigung zugrunde liegende Bezug;
2. ruht der Anspruch gemäß Abs. 1, wenn die Voraussetzungen der Z 1 nicht vorliegen.

(3) Der Anspruch ruht gemäß Abs. 2 Z 2 auf die Dauer der neuen politischen Funktion und unmittelbar darauffolgender politischer Funktionen. Dabei sind Unterbrechungen von höchstens drei Monaten außer acht zu lassen. Gebührt dem ehemaligen Mitglied der Landesregierung für den dem Enden des Ruhens folgenden Monat ein Ruhebezug gemäß § 15 oder ein höherer Ruhebezug aufgrund einer anderen politischen Funktion, dann entfällt der Anspruch gemäß Abs. 1; gleiches gilt, wenn ein derartiger Ruhebezug auf Antrag gebühren würde.

(4) Die Abfertigung beträgt nach einer Funktionsdauer von einem Jahr das Sechsfache und erhöht sich nach einer Funktionsdauer von drei Jahren auf das Zwölffache des für den Monat vor dem Ausscheiden aus der Funktion gebührenden, um ein Sechstel erhöhten Bezuges. Die Abfertigung gebührt höchstens mit dem Vielfachen, das der Anzahl der vollen Kalendermonate entspricht, die zwischen dem Ausscheiden aus der Funktion oder dem Enden des Ruhens gemäß Abs. 3 und dem Tag liegen, ab dem Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 15 besteht oder aufgrund eines Antrages bestehen würde.

(5) Zeiten späterer politischer Funktionen, die ein Ruhen des Abfertigungsanspruches gemäß Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 bewirkten und für die keine Abfertigung oder gleichartige Entschädigung gebührte oder gebührt, sind der Funktionsdauer gemäß Abs. 4 unter Anwendung des § 17 Abs. 1 lit. a und b hinzuzuzählen.

(6) Hatte oder hat das ehemalige Mitglied der Landesregierung für andere politische Funktionen nach dem 30. Juni 1995 Anspruch auf eine oder mehrere niedrigere Abfertigungen oder gleichartige Entschädigungen, so gebührt die Abfertigung gemäß Abs. 4 nur in dem Betrag, in dem sie die andere Leistung (die Summe der anderen Leistungen) übersteigt.

(7) Die sich aus Abs. 4 ergebende Höhe einer gemäß Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 ruhenden Abfertigung ändert sich um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten der Gemeinde Wien das Gehalt der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, ändert. Entsprechendes gilt für die Höhe der gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 6 zu berücksichtigenden Abfertigungen oder gleichartigen Entschädigungen.

(8) Politische Funktion im Sinn der Abs. 1 bis 6 ist eine Funktion, für die nach diesem Gesetz, einem anderen gleichartigen Landesgesetz oder dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, ein Bezug gebührt."

17. In § 15 lit. a wird der Ausdruck "55. Lebensjahr" durch den Ausdruck "60. Lebensjahr" ersetzt.
18. In § 17 Abs. 1 lit. b wird die Wortfolge "des Nationalrates, des Bundesrates" durch die Wortfolge "des Nationalrates, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments" ersetzt.
19. § 19 zweiter Satz lautet:
"Einkommensgrenze ist der Bezug gemäß § 11 Z 1."
20. In § 20 wird der Ausdruck "55. Lebensjahres" durch den Ausdruck "60. Lebensjahres" ersetzt.
21. In § 20c wird die Zitierung "§ 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 4" durch die Zitierung "§ 11 Z 1" ersetzt.
22. § 22 Abs. 4 lautet:
"(4) § 14 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung der ehemalige Bezirksvorsteher, an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 15 der Ruhebezug gemäß § 23 tritt und statt § 17 Abs. 1 lit. a und b § 24 Abs. 2 lit. a und b anzuwenden ist."
23. In § 23 lit. a wird der Ausdruck "55. Lebensjahr" durch den Ausdruck "60. Lebensjahr" ersetzt.
24. In § 24 Abs. 2 lit. b wird die Wortfolge "des Nationalrates, des Bundesrates" durch die Wortfolge "des Nationalrates, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments" ersetzt.
25. § 25 Abs. 3 lautet:
"(3) § 19 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 15 der Ruhebezug gemäß § 23 tritt."

26. In § 26 wird der Ausdruck "55. Lebensjahres" durch den Ausdruck "60. Lebensjahres" ersetzt.
27. In § 26c wird die Zitierung "§ 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 4" durch die Zitierung "§ 11 Z 1" ersetzt.
28. § 28 Abs. 3 entfällt.
29. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

"§ 28a. (1) Der ehemalige Bezirksvorsteher-Stellvertreter, der diese Funktion ununterbrochen mindestens drei Jahre ausgeübt hat, hat Anspruch auf eine Abfertigung. Dies gilt nicht, wenn ihm

 1. für den dem Ausscheiden aus der Funktion folgenden Monat ein Ruhebezug gemäß § 29 gebührt oder aufgrund eines Antrages gebühren würde, oder
 2. für eine frühere politische Funktion eine höhere Abfertigung oder gleichartige Entschädigung nach dem 30. Juni 1995 gebührte oder gebührt.

(2) Hat der ehemalige Bezirksvorsteher-Stellvertreter drei Monate nach dem Ausscheiden aus der Funktion eine neue politische Funktion inne, dann

 1. entfällt der Anspruch gemäß Abs. 1, wenn für die neue politische Funktion ein Bezug gebührt, der gleichhoch oder höher ist als der der Abfertigung zugrunde liegende Bezug;
 2. ruht der Anspruch gemäß Abs. 1, wenn die Voraussetzungen der Z 1 nicht vorliegen.

(3) Der Anspruch ruht gemäß Abs. 2 Z 2 auf die Dauer der neuen politischen Funktion und unmittelbar darauffolgender politischer Funktionen. Dabei sind Unterbrechungen von höchstens drei Monaten außer acht zu lassen. Gebührt dem ehemaligen Bezirksvorsteher-Stellvertreter für den dem Enden des Ruhens folgenden Monat ein Ruhebezug gemäß § 29 oder ein höherer Ruhebezug aufgrund einer anderen politischen Funktion, dann entfällt der Anspruch gemäß Abs. 1; gleiches gilt, wenn ein derartiger Ruhebezug auf Antrag gebühren würde.

(4) Die Abfertigung beträgt nach einer dreijährigen Funktionsdauer das Dreifache und erhöht sich nach 15 Jahren auf das Zwölffache des für den Monat vor dem Ausscheiden aus der Funktion gebührenden, um ein Sechstel erhöhten Bezuges. Für Zeiträume zwischen drei und 15 Jahren gebührt die dem Zeitraum entsprechende Abfertigung; hiebei sind Zeiträume von weniger als einem halben Jahr zu vernachlässigen und Zeiträume von mindestens einem halben Jahr als ganzes Jahr zu zählen. Die Höhe der Abfertigung verdoppelt sich, höchstens jedoch auf das Zwölffache des für den Monat vor dem Ausscheiden gebührenden, um ein Sechstel erhöhten Bezuges, wenn der ehemalige Bezirksvorsteher-Stellvertreter wegen einer zu kurzen ruhebezugsfähigen Gesamtzeit keine Anwartschaft auf Ruhebezug erworben hat. Die Abfertigung gebührt höchstens mit dem Vielfachen, das der Anzahl der vollen Kalendermonate entspricht, die zwischen dem Ausscheiden aus der Funktion oder dem Enden des Ruhens gemäß Abs. 3 und dem Tag liegen, ab dem Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 29 besteht oder aufgrund eines Antrages bestehen würde.

(5) Zeiten späterer politischer Funktionen, die ein Ruhen des Abfertigungsanspruches gemäß Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 bewirkten und für die keine Abfertigung oder gleichartige Entschädigung gebührte oder gebührt, sind der Funktionsdauer gemäß Abs. 4 hinzuzuzählen. Dies gilt nicht für die in § 30 genannten Funktionen.

(6) Hatte oder hat der ehemalige Bezirksvorsteher-Stellvertreter für andere politische Funktionen nach dem 30. Juni 1995 Anspruch auf eine oder mehrere niedrigere Abfertigungen oder gleichartige Entschädigungen, so gebührt die Abfertigung gemäß Abs. 4 nur in dem Betrag, in dem sie die andere Leistung (die Summe der anderen Leistungen) übersteigt.

(7) Die sich aus Abs. 4 ergebende Höhe einer gemäß Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 ruhenden Abfertigung ändert sich um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten der Gemeinde Wien das Gehalt der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, ändert. Entsprechendes gilt für die Höhe der gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 6 zu berücksichtigenden Abfertigungen oder gleichartigen Entschädigungen.

(8) Politische Funktion im Sinn der Abs. 1 bis 6 ist eine Funktion, für die nach diesem Gesetz, einem anderen gleichartigen Landesgesetz oder dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, ein Bezug gebührt."

30. In § 29 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck "55. Lebensjahr" durch den Ausdruck "60. Lebensjahr" ersetzt.

31. § 29 Abs. 2 lautet:

"(2) § 8 der Pensionsordnung 1966 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstunfähigkeit die Funktionsunfähigkeit und an die Stelle einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von acht Jahren treten."

32. In § 29a Abs. 2 lit. b wird die Wortfolge "des Nationalrates, des Bundesrates" durch die Wortfolge "des Nationalrates, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments" ersetzt.

33. In § 29c Abs. 1 wird der Ausdruck "55. Lebensjahres" durch den Ausdruck "60. Lebensjahres" ersetzt.

34. In § 29c Abs. 2 wird die Wortfolge "das Erfordernis der Berücksichtigung bei der Bemessung der Haushaltszulage" durch die Wortfolge "das Erfordernis der Kinderzulage" ersetzt.

35. § 30 lautet:

"§ 30. (1) Sofern nicht ein Anspruch gemäß § 22 Abs. 1 oder § 28 Abs. 1 besteht, gebührt dem Mitglied der Bezirksvertretung ein monatlicher Bezug, der

1. für den Klubobmann 10 %,
 2. für ein sonstiges Mitglied der Bezirksvertretung 5 %
- des Gehaltes eines Beamten der Gemeinde Wien der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, beträgt.

(2) Dem Mitglied der Bezirksvertretung gebührt für jeden halben Tag, an dem es zu kommissionellen Verhandlungen entsendet wird, zur Abgeltung des damit verbundenen Aufwandes eine Entschädigung von 552 S. Eine solche Entschädigung ge-

bührt auch den gewählten Mitgliedern (oder in ihrer Vertretung den Ersatzmitgliedern) der gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse und einer von der Bezirksvertretung zu bestimmten Kommission (§ 66f der Wiener Stadtverfassung) für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse oder der Kommission. Dem Bezirksvorsteher und dem Bezirksvorsteher-Stellvertreter gebühren diese Entschädigungen nicht.

(3) Die Entschädigung gemäß Abs. 2 ändert sich im gleichen Zeitpunkt und im gleichen Prozentausmaß wie der Bezug gemäß Abs. 1 Z 2."

36. § 31 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Die Sonderzahlung gebührt in der Höhe eines monatlichen Bezuges, welcher der Funktion entspricht, die der Anspruchsberechtigte am Tag der Fälligkeit innehat."

37. § 31 Abs. 4 und 5 lautet:

"(4) Beginnt der Anspruch auf einen Bezug für Juni oder Dezember nach dem Monatsersten, so wird die Sonderzahlung mit dem ersten Tag des Bezugsanspruches fällig. Erlischt der Anspruch auf einen Bezug in den Monaten Jänner bis Mai und Juli bis November, so wird die Sonderzahlung sofort fällig.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten für den Ruhe- oder Versorgungsbezug mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bezuges der Ruhe- oder Versorgungsbezug tritt und die Sonderzahlung in der Höhe des für den Monat der Fälligkeit zustehenden Ruhe- oder Versorgungsbezuges gebührt."

38. § 32 Abs. 2 lautet:

"(2) Der monatliche Pensionsbeitrag und der Pensionsbeitrag von den Sonderzahlungen betragen

1. für das Mitglied des Landtages und den Bezirksvorsteher-Stellvertreter für die Zeit bis 31. Dezember 1995 13 % und für die Zeit ab 1. Jänner 1996 14,5 %,
2. für das Mitglied der Landesregierung und den Bezirksvorsteher für die Zeit bis 31. Dezember 1995 16 % und für die Zeit ab 1. Jänner 1996 17,5 %

des (gekürzten) Bezuges und der (gekürzten) Sonderzahlungen."

39. In § 32 Abs. 3 werden die Wortfolge "in den Nationalrat oder Bundesrat" durch die Wortfolge "in den Nationalrat, Bundesrat oder in das Europäische Parlament" und die Zitierung "§ 25 Abs. 2 lit. b" durch die Zitierung "§ 25 Abs. 2 lit. b oder § 44b Abs. 2 Z 3" ersetzt.
40. § 32 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
"Der Pensionssicherungsbeitrag erhöht sich für die Zeit ab 1. Jänner 1996 um 1,5 Prozentpunkte."
41. § 33 lautet:
- "§ 33. (1) Die monatlich gebührenden Geldleistungen sind jeweils am Monatsersten, frühestens jedoch am Tag des Anspruchsbeginnes, im voraus fällig.
- (2) Sofern in Abs. 3 bis 5 nicht anderes bestimmt ist, sind die monatlich gebührenden Geldleistungen unteilbar, wobei für den einzelnen Anspruch die Verhältnisse am Fälligkeitstag maßgebend sind.
- (3) Der Bezug gemäß § 1 Abs. 2 und § 30 Abs. 1 Z 2 gebührt ab dem Tag der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates oder der Bezirksvertretung oder ab dem Tag der Berufung gemäß § 92 Abs. 2 oder 3 der Wiener Gemeindewahlordnung. Der Bezug gemäß § 1 Abs. 3 und Abs. 5 Z 2, § 11, § 22 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 gebührt ab dem Tag der Wahl, der Bezug gemäß § 1 Abs. 5 Z 1 ab dem Tag der Bestellung. Der Bezug gemäß § 1 Abs. 4 und § 30 Abs. 1 Z 1 gebührt ab dem Tag, an dem die Mitteilung gemäß § 16a der Wiener Stadtverfassung beim Bürgermeister oder gemäß § 61a Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung beim Bezirksvorsteher einlangt.
- (4) Der Bezug gebührt dem Grund und der Höhe nach bis zum Tag, an dem die Voraussetzungen hierfür wegfallen. Der Bezug gebührt jedoch bis zum Ende des betreffenden Monats, wenn der Funktionär durch Tod ausscheidet oder ihm ab dem nächsten Monatsersten ein Ruhebezug gebührt.
- (5) Abs. 3 und 4 gelten auch für den Auslagenersatz.
- (6) Gebührt eine Geldleistung auf Antrag und wird der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tag gestellt, an dem alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, so gilt der Antrag als an diesem Tag eingebracht.

(7) Ergibt ein Bezug gemäß § 1, § 11, § 22 Abs. 1, § 28 Abs. 1 oder § 30 Abs. 1 oder die Entschädigung gemäß § 30 Abs. 2 keinen vollen Schillingbetrag, so sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden.

(8) § 8 Abs. 1, § 9 und § 10 der Besoldungsordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 55, sind auf Geldleistungen an die in den Abschnitten I bis V genannten Funktionäre sinngemäß anzuwenden."

42. § 34 Abs. 1 letzter Satz entfällt.
43. § 34 Abs. 3 letzter Satz lautet:
"Die Beiträge sind vom Bezug, Ruhe- oder Versorgungsbezug und von der Sonderzahlung zu entrichten."
44. In § 38 Abs. 3 wird die Wortfolge "nach den Abschnitten I und III bis V dieses Landesgesetzes" durch die Wortfolge "nach diesem Landesgesetz" ersetzt.
45. In § 38 Abs. 7 wird die Zitierung "§ 28 Abs. 3" durch die Zitierung "§ 28a" ersetzt; der letzte Satz entfällt.
46. § 38 Abs. 8 und 9 entfällt.
47. In § 41 Abs. 1 wird die Zitierung "§ 3 Abs. 2" durch die Zitierung "§ 3" ersetzt.
48. § 41a lautet:
"§ 41a. Für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995 erhöhen sich
1. der in § 5 Abs. 2 lit. b genannte Prozentsatz von 13 % auf 18,49 %,
 2. der in § 32 Abs. 2 Z 1 vorgesehene Pensionsbeitrag von 13 % auf 18,49 %,
 3. der in § 32 Abs. 2 Z 2 vorgesehene Pensionsbeitrag von 16 % auf 21,49 %,
 4. der in § 32 Abs. 5 vorgesehene Pensionsversicherungsbeitrag auf 5,49 %."

49. § 41b Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 1995 geltenden Fassung anzuwenden."

50. §§ 42 und 43 entfallen.

51. Nach § 43b werden folgende §§ 43c bis 44e eingefügt:

"§ 43c. (1) Bestand für Oktober 1984 Anspruch auf einen Ruhebezug nach diesem Gesetz, so bestimmt sich die Höhe dieses Ruhebezuges und eines davon abgeleiteten Versorgungsbezuges weiterhin nach diesem Gesetz in der ab 31. Oktober 1984 geltenden Fassung. Gleiches gilt für den Versorgungsbezug nach diesem Gesetz, der für Oktober 1984 gebührte.

(2) Sofern nicht Abs. 1 gilt, sind bei der Bemessung des Ruhebezuges eines ehemaligen Funktionärs, der vor dem 1. Juli 1985 aus der Funktion ausgeschieden ist, und eines davon abgeleiteten Versorgungsbezuges § 1, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 3, § 11, § 19, § 22 Abs. 1, § 25 Abs. 3, § 26 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 in der am 30. Juni 1985 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(3) Auf den ehemaligen Funktionär, der vor dem 1. Juli 1995 aus der Funktion ausgeschieden ist, und auf seine Hinterbliebenen sind § 4 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1, § 15 lit. a, § 20, § 23 lit. a, § 26, § 29 Abs. 1 lit. b und Abs. 2, § 29c Abs. 1 und § 34 Abs. 1 und 3 in der am 30. Juni 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) Liegt der Bemessung des Ruhebezuges eines ehemaligen Funktionärs, der in der Zeit vom 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1995 aus der Funktion ausgeschieden ist, oder eines davon abgeleiteten Versorgungsbezuges der Bezug

1. eines Mitgliedes des Landtages zugrunde, das zugleich Klubobmann ist, dann ist statt § 1 Abs. 4 weiterhin § 1 Abs. 1, 3 und 5,
2. eines Mitgliedes des Landtages zugrunde, das zugleich Vorsitzender des Gemeinderates ist und dem die Aufgaben gemäß § 15d Abs. 3 der Wiener Stadtverfassung obliegen, dann ist statt § 1 Abs. 5 Z 1 weiterhin § 1 Abs. 1, 3 und 4 lit. a,

3. eines Landeshauptmann-Stellvertreters zugrunde, dann sind statt §§ 11, 19 und 20c weiterhin § 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 sowie §§ 19 und 20c,
 4. eines Mitgliedes der Landesregierung zugrunde, das nicht zugleich amtsführender Stadtrat ist, dann ist statt § 11 Z 2 weiterhin § 11 Abs. 1 lit. b und Abs. 5
- in der am 30. Juni 1995 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 43d. Für das ehemalige Mitglied des Landtages, das nach dem 30. Juni 1995 aus der Funktion ausscheidet und vor dem 1. September 1996 Mitglied des Landtages war, gilt statt § 3 Abs. 4 erster Satz folgendes:

Die Abfertigung beträgt nach einer dreijährigen Funktionsdauer das Dreifache und erhöht sich nach 15 Jahren auf das Zwölfwache des für den Monat vor dem Ausscheiden aus der Funktion gebührenden, um ein Sechstel erhöhten Bezuges. Für Zeiträume zwischen drei und 15 Jahren gebührt die dem Zeitraum entsprechende Abfertigung; hiebei sind Zeiträume von mindestens einem halben Jahr als ganzes Jahr zu zählen. Die Höhe der Abfertigung verdoppelt sich, höchstens jedoch auf das Zwölfwache des für den Monat vor dem Ausscheiden gebührenden, um ein Sechstel erhöhten Bezuges, wenn das ehemalige Mitglied des Landtages wegen einer zu kurzen ruhebezugsfähigen Gesamtzeit keine Anwartschaft auf Ruhebezug erworben hat.

§ 43e. (1) Bei einem ehemaligen Mitglied des Landtages, das diese Funktion am 1. Juli 1995 innehatte, tritt in § 4 Abs. 1 lit. b an die Stelle des 60. Lebensjahres

1. das 55. Lebensjahr, wenn es am 1. Juli 1995 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens acht Jahren aufwies,
 2. das 56. Lebensjahr, wenn es am 1. Juli 1995 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens sieben Jahren aufwies,
 3. das 57. Lebensjahr, wenn es am 1. Juli 1995 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens sechs Jahren aufwies,
 4. das 58. Lebensjahr, wenn es am 1. Juli 1995 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens fünf Jahren aufwies,
 5. das 59. Lebensjahr, wenn es am 1. Juli 1995 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens vier Jahren aufwies.
- Gleiches gilt für seine Hinterbliebenen bei Anwendung des § 7 Abs. 1.

(2) Bei einem ehemaligen Mitglied der Landesregierung, das diese Funktion am 1. Juli 1995 innehatte, tritt in § 15 lit. a an die Stelle des 60. Lebensjahres

1. das 55. Lebensjahr, wenn es am 1. Juli 1995 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens vier Jahren aufwies,
2. das 56. Lebensjahr, wenn es am 1. Juli 1995 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens drei Jahren aufwies,
3. das 57. Lebensjahr, wenn es am 1. Juli 1995 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens zwei Jahren aufwies,
4. das 58. Lebensjahr, wenn es am 1. Juli 1995 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens einem Jahr aufwies.

Gleiches gilt für seine Hinterbliebenen bei Anwendung des § 20.

(3) Abs. 2 gilt für den ehemaligen Bezirksvorsteher, der diese Funktion am 1. Juli 1995 innehatte, und für seine Hinterbliebenen bei Anwendung des § 23 lit. a und § 26.

(4) Abs. 1 gilt für den ehemaligen Bezirksvorsteher-Stellvertreter, der diese Funktion am 1. Juli 1995 innehatte, und für seine Hinterbliebenen bei Anwendung des § 29 Abs. 1 lit. b und § 29c Abs. 1."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Art. V des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 34/1984,
2. Art. II des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 43/1985.

Erläuterungen

Problem:

Aufgrund der Diskussion über die Politikergehälter hat der Wiener Gemeinderat am 23. November 1994 einen Beschluß(Resolutions)antrag aller im Gemeinderat vertretenen Fraktionen angenommen, in dem konkrete Reformschritte verlangt werden.

Ziele:

- a) Obergrenze für das Einkommen von Wiener Politikern ist ein Ministerbezug
- b) Neuregelung der Abfertigung sowohl hinsichtlich des Anspruches als auch bezüglich der Höhe, vor allem Entfall des Anspruches bei Funktionswechsel
- c) Offenlegung der Politikereinkommen
- d) Erhöhung des Pensionsanfallsalters
- e) Neuregelung der Bezüge der Mitglieder der Bezirksvertretungen
- f) Erhöhung des Pensionsbeitrages und des Pensionsversicherungsbeitrages

Lösungen:

- a) Entfall der Regelung betreffend Überstundenvergütungen (betrifft Bürgermeister, Vizebürgermeister, amtsführende Stadträte, Stadträte ohne Ressort und Klubobmänner)
Entfall des Bezuges des Bürgermeisters
Reduzierung des Bezuges der Vizebürgermeister sowie der Klubobmänner und des Ersten Vorsitzenden des Gemeinderates, Erhöhung des Bezuges der Stadträte ohne Ressort
Aliquotierung des Bezuges im ersten und im letzten Monat der Funktionsausübung
- b) Entfall des Abfertigungsanspruches bei Funktionswechsel
Ausdehnung der Regelung, wonach auch am Ende der politischen Laufbahn bei Anfall einer Pension keine Abfertigung gebührt, auf die Landtagsabgeordneten
Entfall des Abfertigungsanspruches der Mitglieder der Landesregierung und der Bezirksvorsteher bei einer Funktionsdauer von weniger als einem Jahr
Entfall des Abfertigungsanspruches der Bezirksvorsteher-Stellvertreter bei einer Funktionsdauer von weniger als drei Jahren
Angleichung der Abfertigungshöhe bei den Landtagsabgeordneten an das Angestelltengesetz

Reduzierung der Abfertigungshöhe bei den Bezirksvorsteher-Stellvertretern

- c) Einbeziehung der Funktionszulagen und der Amtszulagen in den Bezug; dadurch und durch den Entfall der Überstundenpauschale ist das Politikereinkommen aus dem Wiener Bezügegesetz sofort erkennbar
- d) Schrittweise Erhöhung des Pensionsanfallsalters vom 55. auf das 60. Lebensjahr
- e) Erhöhung der Bezüge der Klubobmänner der Bezirksvertretungen und der Bezirksräte
- f) Erhöhung des Pensionsbeitrages und des Pensionssicherungsbeitrages ab 1. Jänner 1996 um 1,5 Prozentpunkte

Alternativen:

Beibehaltung des bestehenden Zustandes

Kosten:

Für das Jahr 1995 ergeben sich bei den Bezirksvertretungen Mehrausgaben von rund 7,2 Millionen Schilling, denen Minderausgaben bei den Mitgliedern der Landesregierung sowie bei den Klubobmännern und beim Ersten Vorsitzenden des Gemeinderates von rund 5,6 Millionen Schilling gegenüberstehen. Die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei den Abfertigungen wurden nicht berücksichtigt, da hier verlässliche Schätzungen kaum möglich sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 (§ 1):

Diese Bestimmung regelt den Bezug der Mitglieder des Landtages. Die bestehenden Funktions- und Amtszulagen sollen in den Bezug eingerechnet werden. Bemessungsgrundlage soll wie bisher das Gehalt eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, sein. Der Bezug der Klubobmänner soll von 124,5 % auf 120 % der Bemessungsgrundlage, der Bezug des Ersten Vorsitzenden des Gemeinderates (§ 1 Abs. 5 Z 1) von 120 % auf 108 % der Bemessungsgrundlage reduziert werden. Die übrigen Bezüge bleiben unverändert.

Zu Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Der Auslagenersatz der Klubobmänner soll von 25 % auf 40 % des (nunmehr niedrigeren) Bezuges angehoben werden. Die übrigen Auslagenersätze bleiben unverändert.

Zu Art. I Z 3, 6 und 51 (§ 3, § 4 Abs. 3 und § 43d):

Derzeit besteht gemäß § 38 Abs. 8 kein Anspruch auf Abfertigung, wenn der Landtagsabgeordnete in eine politische Funktion wechselt, für die ein höherer Bezug gebührt. Besteht bei Ausscheiden aus der Funktion ein Pensionsanspruch, so ruht die Pension für so viele Monate, wie Monatsbezüge in der Abfertigung enthalten sind.

Künftig soll der Abfertigungsanspruch von vornherein entfallen, wenn der Landtagsabgeordnete bei Ausscheiden aus der Funktion die Voraussetzungen für den Ruhebezug erfüllt, aus einer früheren politischen Funktion eine höhere Abfertigung bezogen hat oder in eine andere gesetzgebende Körperschaft oder in eine Funktion mit einem höheren Bezug wechselt. Bei einem anderen Funktionswechsel soll der Abfertigungsanspruch bis zum Ende der politischen Laufbahn ruhen. Hat der ehemalige Landtagsabgeordnete zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf eine Landtagspension oder eine höhere Pension, dann soll der Abfertigungsanspruch entfallen. Die Abfertigung beträgt derzeit nach einer dreijährigen Funktionsdauer das Dreifache des letzten Bezuges unter anteilmäßiger Berücksichtigung der Sonderzahlungen. Sie erhöht sich für jedes weitere Jahr bis zu einem Jahresbezug nach einer Funktionsdauer von 15 Jahren. Sie verdoppelt sich, höchstens jedoch auf einen Jahresbezug, wenn der Landtagsabgeordnete wegen einer zu kurzen ruhebezugsfähigen Gesamtzeit keinen Anspruch auf Ruhebezug hat oder vor Vollendung des 54. Lebensjahres aus der Funktion ausscheidet.

Künftig soll gemäß § 3 Abs. 4 die Regelung des Angestelltengesetzes gelten, wonach die Abfertigung nach einer Funktionsdauer von drei Jahren das Zweifache des letzten Bezuges unter anteilmäßiger Berücksichtigung der Sonderzahlungen beträgt. Die Abfertigung erhöht sich etappenweise, der Jahresbezug wird nach 25 Jahren erreicht. Aus früheren politischen Funktionen bezogene niedrigere Abfertigungen sollen angerechnet werden. Für im Amt befindliche Funktionäre sieht § 43d eine Übergangsregelung vor.

Zu Art. I Z 4, 9, 17, 20, 23, 26, 30, 33 und 51 (§ 4 Abs. 1 lit. b, § 7 Abs. 1, § 15 lit. a, § 20, § 23 lit. a, § 26, § 29 Abs. 1 lit. b, § 29c Abs. 1 und § 43e):

Sofern der Funktionär nicht wegen Funktionsunfähigkeit ausscheidet, gebührt der Ruhebezug frühestens mit Vollendung des 55. Lebensjahres. Dieses Anfallsalter soll auf das 60. Lebensjahr hinaufgesetzt werden, wobei § 43e für die im Amt befindlichen Funktionäre eine Übergangsregelung vorsieht.

Zu Art. I Z 5, 10, 12, 15, 18, 24, 31, 32, 34 und 39 (§ 4 Abs. 2 § 7 Abs. 2, § 10 Z 2, § 13 Abs. 1, § 17 Abs. 1 lit. b, § 24 Abs. 2 lit. b, § 29 Abs. 2, § 29a Abs. 2 lit. b, § 29c Abs. 2 und § 32 Abs. 3):

Diese Regelungen dienen der Anpassung an geänderte Bestimmungen in der Pensionsordnung 1966 und im Bezügegesetz des Bundes.

Zu Art. I Z 7 (§ 5 Abs. 2 lit. b):

In der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit eines Landtagsabgeordneten wird die Zeit als Mitglied eines anderen Landtages, des Nationalrates oder des Bundesrates berücksichtigt, wenn für diese Zeit ein Beitrag geleistet wird, der in einem bestimmten Prozentsatz von den als Mitglied dieser Vertretungskörper erhaltenen Bezüge zu berechnen ist. Dieser Prozentsatz entspricht dem der Pensionsbeiträge, die von den Landtagsabgeordneten zu entrichten sind. Die Pensionsbeiträge der Landtagsabgeordneten sollen ab 1. Jänner 1996 um 1,5 Prozentpunkte erhöht werden (vgl. Art. I Z 38). Es soll daher auch der Beitrag für Zeiten, die ab 1. Jänner 1996 in einem anderen Vertretungskörper zurückgelegt werden, im gleichen Ausmaß steigen. Weiters soll die Regelung auch auf Zeiten als Mitglied des Europäischen Parlaments ausgedehnt werden.

Zu Art. I Z 8, 19 und 25 (§ 6 Abs. 3, § 19 und § 25 Abs. 3):

Gemäß § 19 wird der Ruhebezug eines ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung gekürzt, wenn er zusammen mit bestimmten anderen Einkünften die Einkommensgrenze überschreitet. Die Einkommensgrenze ist derzeit bei einem ehemaligen Landeshauptmann-Stellvertreter höher als bei den übrigen Mitgliedern der Landesregierung. Da nunmehr der Bezug eines Landeshauptmann-Stellvertreters reduziert werden soll, kann auch die Einkommensgrenze

vereinheitlicht werden. Die anderen Regelungen dienen der Anpassung an den geänderten § 19.

Zu Art. I Z 11, 14, 15, 21, 27 (§ 9a, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, 2 und 3, § 20c und § 26c):

Es handelt sich nur um Zitierungsanpassungen an den geänderten § 11.

Zu Art. I Z 13 (§ 11):

Der derzeit in § 11 Abs. 2 vorgesehene Bezug des Bürgermeisters soll entfallen. Die bestehenden Amtszulagen der Mitglieder der Landesregierung sollen in den Bezug eingerechnet werden. Bemessungsgrundlage soll wie bisher das Gehalt eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, sein. Der Bezug der Vizebürgermeister soll von 182,5 % auf 175 % der Bemessungsgrundlage herabgesetzt und der Bezug der Stadträte ohne Ressort von 87,5 % auf 100 % der Bemessungsgrundlage erhöht werden. Der Bezug der amtsführenden Stadträte bleibt unverändert.

Zu Art. I Z 16 (§ 14):

Schon jetzt hat das Mitglied der Landesregierung keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn es bei Ausscheiden aus der Funktion die Voraussetzungen für den Ruhebezug erfüllt oder in eine politische Funktion wechselt, für die ein höherer Bezug gebührt.

Künftig soll der Abfertigungsanspruch auch dann von vornherein entfallen, wenn das Regierungsmitglied aus einer früheren politischen Funktion eine höhere Abfertigung bezogen hat, niedrigere Abfertigungen sollen angerechnet werden. Bei einem Wechsel in eine politische Funktion, für die ein niedrigerer Bezug gebührt, soll der Abfertigungsanspruch bis zum Ende der politischen Laufbahn ruhen. Hat das ehemalige Mitglied der Landesregierung zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf eine Regierungspension oder eine höhere Pension, dann soll der Abfertigungsanspruch entfallen. Schließlich soll die bestehende Regelung entfallen, wonach bereits nach einer Funktionsdauer von sechs Monaten ein Abfertigungsanspruch entstehen kann.

Zu Art. I Z 22 (§ 22 Abs. 4):

Für die Bezirksvorsteher gilt derzeit die gleiche Abfertigungsregelung wie für die Mitglieder der Landesregierung. Diese Regelung soll in der geänderten Form auch weiterhin Anwendung finden.

Zu Art. I Z 28 und 29 (§ 28 Abs. 3 und § 28a):

Für die Bezirksvorsteher-Stellvertreter gilt derzeit die gleiche Abfertigungsregelung wie für die Mitglieder der Landesregierung. Diese Regelung soll in der geänderten Form bezüglich des Abfertigungsanspruches grundsätzlich weiterhin Anwendung finden. Ein Abfertigungsanspruch soll jedoch erst nach einer mindestens dreijährigen Funktionsdauer entstehen können.

Die Höhe der Abfertigung soll sich künftig nach den derzeit für die Landtagsabgeordneten geltenden Vorschriften bestimmen, wobei jedoch die Verdoppelung der Abfertigung bei Ausscheiden aus der Funktion vor Vollendung des 54. Lebensjahres entfallen soll.

Zu Art. I Z 35 (§ 30):

Derzeit gebührt den Mitgliedern der Bezirksvertretungen ein monatlicher Bezug von 3 250 S. Dieser Bezug soll auf 5 % des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, erhöht werden, das sind 4 173 S. Den Klubobmännern der Bezirksvertretungen steht derzeit eine Zulage von 3 312 S monatlich zu. Diese Zulage soll entfallen, den Klubobmännern soll jedoch der doppelte Bezug der Bezirksräte gebühren.

Die den Bezirksräten zustehende Aufwandentschädigung für die Teilnahme an kommissionellen Verhandlungen von 552 S gebührt als Sitzungsgeld auch den Mitgliedern des Finanz- und des Bauausschusses. Diese Regelung soll auf die Mitglieder des Umweltausschusses und die Mitglieder einer von der Bezirksvertretung zu bestimmenden Kommission im Sinn des § 66f der Wiener Stadtverfassung ausgedehnt werden.

Zu Art. I Z 36 und 37 (§ 31 Abs. 2, 4 und 5):

Die Bestimmungen betreffend die Sonderzahlung müssen geändert werden, weil im Gegensatz zu bisher der monatliche Bezug künftig auch nur für Teile eines Monats gebühren kann.

Zu Art. I Z 38 und 40 (§ 32 Abs. 2 und 5):

Entsprechend einer vom Nationalrat beschlossenen Novelle zum Bezügegesetz des Bundes sollen auch für den Geltungsbereich des Wiener Bezügegesetzes die Pensionsbeiträge und die von den Beziehern von Ruhe- und Versorgungsbezügen zu entrichtenden Pensionsversicherungsbeiträge ab 1. Jänner 1996 um 1,5 Prozentpunkte erhöht werden.

Zu Art. I Z 41 (§ 33):

Derzeit gelten die Bestimmungen des Beamtendienstrechtes über die Normalarbeitszeit und die Überstundenabgeltung auch für den Bürgermeister, die Vizebürgermeister, die amtsführenden Stadträte, die Stadträte ohne Ressort und die Klubobmänner. Diese Regelung soll beseitigt werden, sodaß die Überstundenpauschale entfällt.

Derzeit gebührt der Bezug bzw. bei Funktionswechsel der höhere Bezug für den gesamten Monat, in dem die neue Funktion übernommen wird. Für die Zukunft ist eine Aliquotierung der Bezüge vorgesehen. Entsprechendes soll für den Bezug bei Ausscheiden aus der Funktion gelten, wobei jedoch bei Ausscheiden durch Tod und - schon wegen der Kontinuität der Krankenversicherung - bei Pensionierung der Bezug weiterhin bis Monatsende gebühren soll.

Zu Art. I Z 42 und 43 (§ 34 Abs. 1 und 3):

Diese Änderungen stehen im Zusammenhang damit, daß infolge der neuen Abfertigungsregelungen für Landtagsabgeordnete künftig kein Ruhen der Pension gemäß § 4 Abs. 3 mehr eintritt.

Zu Art. I Z 44 (§ 38 Abs. 3):

§ 38 Abs. 3 bestimmt, daß grundsätzlich kein Bezug nach dem Wiener Bezügegesetz zusteht, wenn für dieselbe Zeit Anspruch auf einen Bezug als Mitglied der Bundesregierung, als Staatssekretär oder als Landeshauptmann nach dem Bezügegesetz des Bundes gebührt. Die derzeit bestehende Sonderregelung für den Bezug des Bürgermeisters wird durch den Entfall dieses Bezuges entbehrlich.

Zu Art. I Z 45 bis 47 (§ 38 Abs. 7 bis 9 und § 41 Abs. 1):

Diese Änderungen stehen in Zusammenhang mit der Neuregelung der Abfertigungsbestimmungen und der Vereinheitlichung der Einkommensgrenze gemäß § 19.

Zu Art. I Z 48 (§ 41a):

Derzeit liegt den Geldleistungen nach dem Wiener Bezügegesetz für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1995 der Gehaltsansatz der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, des Jahres 1993 zugrunde. Nunmehr soll vom Gehaltsansatz des Jahres 1995 ausgegangen werden. Um zu vermeiden, daß dadurch die Bezüge nach dem Wiener Bezügegesetz um 5,49 % steigen, soll der Pensionsbeitrag

wie im Bezügegesetz des Bundes um 5,49 Prozentpunkte erhöht werden. Gleichzeitig soll von den Ruhe- und Versorgungsbezügen ein Pensionsversicherungsbeitrag von 5,49 % zu entrichten sein.

Zu Art. I Z 49 (§ 41b Abs. 2):

Gemäß § 41b Abs. 2 sind derzeit Bundesgesetze, auf die das Wiener Bezügegesetz verweist, in der am 1. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Stichtag soll auf den 1. Mai 1995 verlegt werden.

Zu Art. I Z 50 (§§ 42 und 43):

Diese Bestimmungen regeln das Inkrafttreten des Wiener Bezügegesetzes in seiner ursprünglichen Fassung mit 1. Juli 1972 und enthalten Übergangsregelungen. Da die Vorschriften durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind, sollen sie entfallen.

Zu Art. I Z 51 (§ 43c):

Durch § 43c Abs. 1 soll die Übergangsbestimmung des Art. V des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 34/1984, durch § 43c Abs. 2 die Übergangsbestimmung des Art. II des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 43/1985 in das Wiener Bezügegesetz aufgenommen werden.

Durch § 43c Abs. 3 und 4 wird sichergestellt, daß bei Funktionären, die vor dem 1. Juli 1995 aus der Funktion ausgeschieden sind, und für ihre Hinterbliebenen bezüglich des Pensionsanfallalters und der Höhe des Ruhe- oder Versorgungsbezuges keine Änderung eintritt. Weiters bleiben die Bestimmungen über das anfängliche Ruhen der Pension bei Landtagsabgeordneten, die vor dem 1. Juli 1995 mit Abfertigungsanspruch ausgeschieden sind, aufrecht.

Zu Art. II:

Das Gesetz soll mit 1. Juli 1995 in Kraft treten. Gleichzeitig sollen die in § 43c Abs. 1 und 2 übernommenen Übergangsbestimmungen entfallen.

Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung wurden nicht aufgenommen:

1. Regelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht;
2. Regelungen, die nur Zitierungsanpassungen, Anpassungen an die Pensionsordnung 1966 oder das Bezügegesetz des Bundes oder nur die Änderung des Pensionsanfallalters enthalten;
3. Regelungen, durch die Übergangsbestimmungen zu früheren Novellen in das Wiener Bezügegesetz aufgenommen werden;
4. Regelungen, durch die durch Zeitablauf gegenstandslos gewordene Bestimmungen aufgehoben werden.

alt

§ 1. (1) Dem Mitglied des Landtages gebührt ein monatlicher Bezug, der 50 vH des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, beträgt.

(2) Der Bezug der Präsidenten des Landtages erhöht sich um eine Amtszulage, die für den ersten Präsidenten 90 vH und für die übrigen Präsidenten 66 vH des Bezuges gemäß Abs. 1 beträgt.

(3) Der Bezug des Mitgliedes des Landtages erhöht sich auf Grund seiner Funktion als Mitglied des Gemeinderates um eine Funktionszulage, die 25 vH des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, beträgt.

(4) Der Bezug des Mitgliedes des Landtages, das zugleich Vorsitzender des Gemeinderates ist, erhöht sich um eine Amtszulage, die

neu

§ 1. (1) Dem Mitglied des Landtages gebührt ein monatlicher Bezug, durch den auch die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates abgegolten wird. Bemessungsgrundlage für den Bezug ist das Gehalt eines Beamten der Gemeinde Wien der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6.

(2) Der Bezug des Mitgliedes des Landtages beträgt 75 % der Bemessungsgrundlage.

(3) Der Bezug des ersten Präsidenten des Landtages beträgt 120 %, der der übrigen Präsidenten des Landtages 108 % der Bemessungsgrundlage.

(4) Der Bezug des Mitgliedes des Landtages, das zugleich Klubobmann ist, (bei Bestellung eines geschäftsführenden Klubobmannes jedoch nur der Bezug eines geschäftsführenden Klubobmannes) beträgt 120 % der Bemessungsgrundlage.

alt

a) für den Vorsitzenden, dem die Aufgaben gemäß § 15 d Abs. 3 der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 12/1978 obliegen, 180 vH, b) für die übrigen Vorsitzenden 66 vH der Zulage gemäß Abs. 3 beträgt.

(5) Der Bezug der Obmänner der Klubs (im Falle der Bestellung eines Geschäftsführenden Klubobmannes jedoch nur der Bezug eines Geschäftsführenden Klubobmannes) erhöht sich um eine Amtszulage, die 66 vH des Bezuges gemäß Abs. 1 und 3 beträgt.

(6) Kämen für denselben Zeitraum mehrere Amtszulagen gemäß Abs. 2, 4 oder 5 in Betracht, so gebührt nur eine Amtszulage, und zwar die jeweils höhere; bei gleicher Höhe gebührt die Amtszulage gemäß Abs. 2.

§ 2. (1) Dem Mitglied des Landtages gebührt zum Bezug ein monatlicher Auslagenersatz. Der Auslagenersatz beträgt für die Präsidenten des Landtages 40 vH, für die übrigen Mitglieder des Landtages 25 vH des Bezuges gemäß § 1 Abs.1 und 3 zuzüglich einer allfälligen Amtszulage gemäß § 1 Abs. 2 oder 5.

neu

(5) Der Bezug des Mitgliedes des Landtages, das zugleich Vorsitzender des Gemeinderates ist, beträgt 1. 108 % der Bemessungsgrundlage, wenn ihm die Aufgaben gemäß § 15d Abs. 3 der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, obliegen, 2. sonst 91,5 % der Bemessungsgrundlage.

(6) Kämen für denselben Zeitraum gemäß Abs. 2 bis 5 Bezüge in verschiedener Höhe in Betracht, so gebührt nur der höhere Bezug; bei gleicher Höhe gebührt der Bezug gemäß Abs. 3.

§ 2. (1) Dem Mitglied des Landtages gebührt zum Bezug ein monatlicher Auslagenersatz. Der Auslagenersatz beträgt für die Präsidenten des Landtages 40 % des Bezuges gemäß § 1 Abs. 3, für die Klubobmänner 40 % des Bezuges gemäß § 1 Abs. 4 und für die übrigen Mitglieder des Landtages 25 % des Bezuges gemäß § 1 Abs. 2.

alt

§ 3. (1) Dem ehemaligen Mitglied des Landtages, das diese Funktion ununterbrochen mindestens drei Jahre ausgeübt hat, gebührt nach dem Ausscheiden aus der Funktion eine einmalige Entschädigung. Die Entschädigung beträgt das Dreifache und erhöht sich nach 15 Jahren auf das Zwölffache des im Monat des Ausscheidens gebührenden, um ein Sechstel erhöhten Bezuges. Für Zeiträume zwischen drei und 15 Jahren gebührt die dem Zeitausmaß entsprechende Entschädigung; hierbei sind Zeiträume von weniger als einem halben Jahr zu vernachlässigen und Zeiträume von mindestens einem halben Jahr als ganzes Jahr zu zählen.

(2) Die gemäß Abs. 1 gebührende Entschädigung verdoppelt sich, höchstens jedoch auf das Zwölffache des im Monat des Ausscheidens gebührenden, um ein Sechstel Bezuges, wenn

a) dem ehemaligen Mitglied des Landtages wegen einer zu kurzen ruhebezugsfähigen Gesamtzeit kein Ruhebezug gebührt oder

b) das ehemalige Mitglied des Landtages vor Vollendung des 54. Lebensjahres aus einem anderen Grund als der Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden ist.

(3) Scheidet ein Mitglied des Landtages durch Tod aus der Funktion aus, so sind 50 v.H. der sonst gemäß Abs. 1 gebührenden Entschädigung an die Verlassenschaft anzuzahlen.

neu

§ 3. (1) Das ehemalige Mitglied des Landtages, das diese Funktion ununterbrochen mindestens drei Jahre ausgeübt hat, hat Anspruch auf eine Abfertigung. Dies gilt nicht, wenn ihm

1. für den dem Ausscheiden aus der Funktion folgenden Monat ein Ruhebezug gemäß § 4 gebührt oder aufgrund eines Antrages gebühren würde, oder
2. für eine frühere politische Funktion eine höhere Abfertigung oder gleichartige Entschädigung nach dem 30. Juni 1995 gebührte oder gebührt.

(2) Hat das ehemalige Mitglied des Landtages drei Monate nach dem Ausscheiden aus der Funktion eine neue politische Funktion inne, dann

1. entfällt der Anspruch gemäß Abs. 1, wenn für die neue politische Funktion ein Bezug als Mitglied einer gesetzlichen Körperschaft oder des Europäischen Parlaments oder ein Bezug gebührt der gleichhoch oder höher ist als der der Abfertigung zugrunde liegende Bezug;
2. ruht der Anspruch gemäß Abs. 1, wenn die Voraussetzungen der Z 1 nicht vorliegen.

(3) Der Anspruch ruht gemäß Abs. 2 Z 2 auf die Dauer der neuen politischen Funktion und unmittelbar darauffolgender politischer Funktionen. Dabei sind Unterbrechungen von höchstens drei Monaten außer acht zu lassen. Gebührt dem ehemaligen Mitglied des Landtages für den dem Ende des Ruhens folgenden Monat ein Ruhebezug gemäß § 4 oder ein höherer Ruhebe-

alt

weisen. In diesem Fall ist eine Mindestfunktionsdauer im Sinne des ersten Satzes des Abs. 1 nicht erforderlich.

neu

zug aufgrund einer anderen politischen Funktion, dann entfällt der Anspruch gemäß Abs. 1; gleiches gilt, wenn ein derartiger Ruhebezug auf Antrag gebühren würde.

(4) Die Abfertigung beträgt nach einer dreijährigen Funktionsdauer das Zweifache und erhöht sich nach fünf Jahren auf das Dreifache, nach zehn Jahren auf das Vierfache, nach 15 Jahren auf das Sechsfache, nach 20 Jahren auf das Neunfache und nach 25 Jahren auf das Zwölffache des für den Monat vor dem Ausscheiden aus der Funktion gebührenden, um ein Sechstel erhöhten Bezuges. Die Abfertigung gebührt höchstens mit dem Vielfachen, das der Anzahl der vollen Kalendermonate entspricht, die zwischen dem Ausscheiden aus der Funktion oder dem Enden des Ruhens gemäß Abs. 3 und dem Tag Liegen, ab dem Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 4 besteht oder aufgrund eines Antrages bestehen würde.

(5) Zeiten späterer politischer Funktionen, die ein Ruhen des Abfertigungsanspruches gemäß Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 bewirken und für die keine Abfertigung oder gleichartige Entschädigung gebührt oder gebührt, sind der Funktionsdauer gemäß Abs. 4 hinzuzuzählen. Dies gilt nicht für die in § 30 genannten Funktionen.

(6) Hatte oder hat das ehemalige Mitglied des Landtages für andere politische Funktionen nach dem 30. Juni 1995 Anspruch auf eine oder mehrere niedrigere Abfertigungen oder gleichartige Entschädigungen, so gebührt die Abfertigung gemäß

alt

neu

Abs. 4 nur in dem Betrag, in dem sie die andere Leistung (die Summe der anderen Leistungen) übersteigt.

(7) Die sich aus Abs. 4 ergebende Höhe einer gemäß Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 ruhenden Abfertigung ändert sich um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten der Gemeinde Wien das Gehalt der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, ändert. Entsprechendes gilt für die Höhe der gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 6 zu berücksichtigenden Abfertigungen oder gleichartigen Entschädigungen.

(8) Politische Funktion im Sinn der Abs. 1 bis 6 ist eine Funktion, für die nach diesem Gesetz, einem anderen gleichartigen Landesgesetz oder dem Bezügegesetz, BGBl.Nr. 273/1972, ein Bezug gebührt.

§ 4. (2) § 8 der Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967, ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Dienstunfähigkeit die Funktionsunfähigkeit und an die Stelle der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit die ruhebezugsfähige Gesamtdienstzeit tritt.

(3) Der Ruhebezug ruht während des unmittelbar nach dem Ausscheiden aus der Funktion liegenden Zeitraumes, der der Anzahl der vollen Monate entspricht, die der Berechnung der einmaligen Entschädigung gemäß § 3 Abs. 1 zugrunde liegen.

§ 4. (2) § 8 der Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967, gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstunfähigkeit die Funktionsunfähigkeit und an die Stelle der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren eine ruhebezugsfähige Gesamtdienstzeit von acht Jahren treten.

(3) entfällt

alt

§ 5. (2) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit setzt sich zusammen aus

a) ...

b) der Zeit als Mitglied eines anderen Landtages, des Nationalrates oder des Bundesrates, wenn für diese Zeit ein Beitrag geleistet wird, der für die Zeit vor dem 1. Jänner 1981 6 VH, für die Zeit vom 1. Jänner 1981 bis 31. Jänner 1983 7 VH und für die Zeit ab dem 1. Februar 1983 13 VH der als Mitglied dieser Vertretungskörper erhaltenen Bezüge einschließlich der Sonderzahlungen beträgt,

....

§ 6. (3) Auf den Ruhebezug ist § 19 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß Einkommensgrenze der Bezug gemäß § 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 ist.

neu

§ 5. (2) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit setzt sich zusammen aus

a) ...

b) der Zeit als Mitglied eines anderen Landtages, des Nationalrates, des Bundesrates oder des Europäischen Parlaments, wenn für diese Zeit ein Beitrag geleistet wird, der für die Zeit vor dem 1. Jänner 1981 6 %, für die Zeit vom 1. Jänner 1981 bis 31. Jänner 1983 7 %, für die Zeit vom 1. Februar 1983 bis 31. Dezember 1995 13 % und für die Zeit ab 1. Jänner 1996 14,5 % der als Mitglied dieser Vertretungskörper erhaltenen Bezüge einschließlich der Sonderzahlungen beträgt.

....

§ 6. (3) § 19 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 15 der Ruhebezug gemäß § 4 tritt.

alt

§ 11. (1) Dem Mitglied der Landesregierung mit Ausnahme des Landeshauptmannes gebührt ein monatlicher Bezug. Der Bezug beträgt

a) für den Landeshauptmann-Stellvertreter und das Mitglied der Landesregierung, das eine Verwaltungsgruppe des Amtes der Landesregierung leitet, 160 vH des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6,

b) für ein sonstiges Mitglied der Landesregierung 50 vH des Bezuges gemäß lit. a.

(2) Dem Bürgermeister gebührt ein monatlicher Bezug, der 25 vH des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, beträgt.

(3) Der Bezug des Mitgliedes der Landesregierung, das zugleich Vizebürgermeister ist, erhöht sich um eine Amtszulage, die 90 vH des Bezuges des Bürgermeisters beträgt.

(4) Der Bezug des Mitgliedes der Landesregierung, das zugleich amtsführender Stadtrat ist, erhöht sich um eine Amtszulage, die 60 vH des Bezuges des Bürgermeisters beträgt.

(5) Der Bezug des Mitgliedes der Landesregierung, das zugleich Stadtrat ist, erhöht sich um eine Amtszulage, die 30 vH des Bezuges des Bürgermeisters beträgt.

(6) Kämen für denselben Zeitraum mehrere Amtszulagen gemäß Abs. 3 bis 5 in Betracht, so gebührt nur eine Amtszulage, und zwar die jeweils höhere.

neu

§ 11. Dem Mitglied der Landesregierung mit Ausnahme des Landeshauptmannes gebührt ein monatlicher Bezug, durch den auch die Tätigkeit als Mitglied des Stadtsenates abgegolten wird. Der Bezug beträgt

1. für das Mitglied der Landesregierung, das zugleich amtsführender Stadtrat ist, 175 %,

2. für das sonstige Mitglied der Landesregierung 100 % des Gehaltes eines Beamten der Gemeinde Wien der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6.

alt

§ 14. (1) Dem ehemaligen Mitglied der Landesregierung mit Ausnahme des ehemaligen Landeshauptmannes, das diese Funktion ununterbrochen mindestens sechs Monate ausgeübt hat, gebührt nach dem Ausscheiden aus der Funktion eine einmalige Entschädigung, wenn

- a) ihm wegen einer zu kurzen ruhebezugsfähigen Gesamtzeit kein Ruhebezug gebührt oder
- b) es vor Vollendung des 55. Lebensjahres aus einem anderen Grund als der Funktionsunfähigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Die Entschädigung beträgt das Sechsfache, wenn die Funktion jedoch ununterbrochen mindestens ein Jahr ausgeübt wurde, das Zwölffache des im Monat des Ausscheidens gebührenden, um ein Sechstel erhöhten Bezuges. Die Entschädigung gebührt höchstens mit dem Vielfachen, das der Anzahl der vollen Kalendermonate entspricht, die zwischen dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion und dem Tag liegen, ab dem auf Grund eines Antrages Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 15 bestehen würde.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auf den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

neu

§ 14. (1) Das ehemalige Mitglied der Landesregierung mit Ausnahme des ehemaligen Landeshauptmannes, das diese Funktion ununterbrochen mindestens ein Jahr ausgeübt hat, hat Anspruch auf eine Abfertigung. Dies gilt nicht, wenn ihm

1. für den dem Ausscheiden aus der Funktion folgenden Monat ein Ruhebezug gemäß § 15 gebührt oder aufgrund eines Antrages gebühren würde, oder
2. für eine frühere politische Funktion eine höhere Abfertigung oder gleichartige Entschädigung nach dem 30. Juni 1995 gebührt.

(2) Hat das ehemalige Mitglied der Landesregierung drei Monate nach dem Ausscheiden aus der Funktion eine neue politische Funktion inne, dann

1. entfällt der Anspruch gemäß Abs. 1, wenn für die neue politische Funktion ein Bezug gebührt, der gleichhoch oder höher ist als der der Abfertigung zugrunde liegende Bezug;

2. ruht der Anspruch gemäß Abs. 1, wenn die Voraussetzungen der Z 1 nicht vorliegen.

- 3) Der Anspruch ruht gemäß Abs. 2 Z 2 auf die Dauer der neuen politischen Funktion und unmittelbar darauffolgender politischer Funktionen. Dabei sind Unterbrechungen von höchstens drei Monaten außer acht zu lassen. Gebührt dem ehemaligen Mitglied der Landesregierung für den dem Enden des Ruhens folgenden Monat ein Ruhebezug gemäß § 15 oder ein höherer Ruhebezug aufgrund einer anderen politischen

alt

neu

Funktion, dann entfällt der Anspruch gemäß Abs. 1; gleiches gilt, wenn ein derartiger Ruhebezug auf Antrag gebühren würde.

(4) Die Abfertigung beträgt nach einer Funktionsdauer von einem Jahr das Sechsfache und erhöht sich nach einer Funktionsdauer von drei Jahren auf das Zwölffache des für den Monat vor dem Ausscheiden aus der Funktion gebührenden, um ein Sechstel erhöhten Bezuges. Die Abfertigung gebührt höchstens mit dem Vielfachen, das der Anzahl der vollen Kalendermonate entspricht, die zwischen dem Ausscheiden aus der Funktion oder dem Enden des Ruhens gemäß Abs. 3 und dem Tag liegen, ab dem Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 15 besteht oder aufgrund eines Antrages bestehen würde.

(5) Zeiten späterer politischer Funktionen, die ein Ruhen des Abfertigungsanspruches gemäß Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 bewirken und für die keine Abfertigung oder gleichartige Entschädigung gebührte oder gebührt, sind der Funktionsdauer gemäß Abs. 4 unter Anwendung des § 17 Abs. 1 lit. a und b hinzuzuzählen.

(6) Hatte oder hat das ehemalige Mitglied der Landesregierung für andere politische Funktionen nach dem 30. Juni 1995 Anspruch auf eine oder mehrere niedrigere Abfertigungen oder gleichartige Entschädigungen, so gebührt die Abfertigung gemäß Abs. 4 nur in dem Betrag, in dem sie die andere Leistung (die Summe der anderen Leistungen) übersteigt.

alt

neu

(7) Die sich aus Abs. 4 ergebende Höhe einer gemäß Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 ruhenden Abfertigung ändert sich um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten der Gemeinde Wien das Gehalt der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, ändert. Entsprechendes gilt für die Höhe der gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 6 zu berücksichtigenden Abfertigungen oder gleichartigen Entschädigungen.

(8) Politische Funktion im Sinn der Abs. 1 bis 6 ist eine Funktion, für die nach diesem Gesetz, einem anderen gleichartigen Landesgesetz oder dem Bezugesgesetz, BGBl. Nr. 273/1972, ein Bezug geführt.

§ 22. (4) § 14 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 15 der Ruhebezug gemäß § 23 tritt.

§ 25. (3) Auf den Ruhebezug ist § 19 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß Einkommensgrenze der Bezug gemäß § 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 ist.

§ 28. (3) § 14 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 15 der Ruhebezug gemäß § 29 tritt.

§ 22. (4) § 14 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung der ehemalige Bezirksvorsteher, an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 15 der Ruhebezug gemäß § 23 tritt und statt § 17 Abs. 1 lit. a und b § 24 Abs. 2 lit. a und b anzuwenden ist.

§ 25. (3) § 19 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 15 der Ruhebezug gemäß § 23 tritt.

entfällt (vgl. den neuen § 28a)

alt

§ 29. (2) § 8 der Pensionsordnung 1966 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der Dienstunfähigkeit die Funktionsunfähigkeit und an die Stelle der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit die ruhebezugsfähige Gesamtdienstzeit tritt.

§ 30. (1) Dem Mitglied der Bezirksvertretung gebührt ein monatlicher Bezug. Der Bezug beträgt 1 500 S.

(2) Dem Mitglied der Bezirksvertretung gebührt für jeden halben Tag, an dem es zu Kommissionen herangezogen wird, zur Abgeltung des damit verbundenen Aufwandes eine Entschädigung von 255 S. Eine solche Entschädigung gebührt auch den gewählten Mitgliedern (oder in ihrer Vertretung den Ersatzmitgliedern) des Finanz- oder Bauausschusses der Bezirksvertretung für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Ausschüsse. Dem Bezirksvorsteher und dem Bezirksvorsteher-Stellvertreter gebührt diese Entschädigung nicht.

(3) Dem Klubobmann (§ 61 a der Wiener Stadtverfassung) gebührt zum Bezug eine monatliche Zulage in der Höhe der sechsfachen Entschädigung gemäß Abs. 2.

(4) Der Bezug gemäß Abs. 1 und die Entschädigung gemäß Abs. 2 ändern sich im gleichen Zeitpunkt und im gleichen Prozentsatz wie der Bezug eines Mitgliedes des Landtages.

neu

§ 29. (2) § 8 der Pensionsordnung 1966 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstunfähigkeit die Funktionsunfähigkeit und an die Stelle einer ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren eine ruhebezugsfähige Gesamtdienstzeit von acht Jahren treten.

§ 30. (1) Sofern nicht ein Anspruch gemäß § 22 Abs. 1 oder § 28 Abs. 1 besteht, gebührt dem Mitglied der Bezirksvertretung ein monatlicher Bezug, der

1. für den Klubobmann 10 %,
2. für ein sonstiges Mitglied der Bezirksvertretung 5 % des Gehaltes eines Beamten der Gemeinde Wien der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, beträgt.

(2) Dem Mitglied der Bezirksvertretung gebührt für jeden halben Tag, an dem es zu kommissionellen Verhandlungen entsendet wird, zur Abgeltung des damit verbundenen Aufwandes eine Entschädigung von 552 S. Eine solche Entschädigung gebührt auch den gewählten Mitgliedern (oder in ihrer Vertretung den Ersatzmitgliedern) der gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse und einer von der Bezirksvertretung zu bestimmenden Kommission (§ 66f der Wiener Stadtverfassung) für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse oder der Kommission. Dem Bezirksvorsteher und dem Bezirksvorsteher-Stellvertreter gebühren diese Entschädigungen nicht.

alt

neu

(3) Die Entschädigung gemäß Abs. 2 ändert sich im gleichen Zeitpunkt und im gleichen Prozentsatz wie der Bezug gemäß Abs. 1 Z. 2.

§ 31. (2) Die Sonderzahlung gebührt in der Höhe des für den Monat der Fälligkeit gebührenden Bezuges. ...

§ 31. (2) Die Sonderzahlung gebührt in der Höhe eines monatlichen Bezuges, welcher der Funktion entspricht, die der Anspruchsberechtigte am Tag der Fälligkeit innehat.

§ 31. (4) Erlischt der Anspruch auf den Bezug vor Ablauf des Kalenderhalbjahres, so wird die Sonderzahlung sofort fällig.

§ 31. (4) Beginnt der Anspruch auf einen Bezug für Juni oder Dezember nach dem Monatsersten, so wird die Sonderzahlung mit dem ersten Tag des Bezugsanspruches fällig. Erlischt der Anspruch auf einen Bezug in den Monaten Jänner bis Mai und Juli bis November, so wird die Sonderzahlung sofort fällig.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind auf den Ruhe- oder Versorgungsbezug nach diesem Gesetz sinngemäß anzuwenden.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten für den Ruhe- oder Versorgungsbezug mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bezuges der Ruhe- oder Versorgungsbezug tritt und die Sonderzahlung in der Höhe des für den Monat der Fälligkeit zustehenden Ruhe- oder Versorgungsbezuges gebührt.

§ 32. (2) Der monatliche Pensionsbeitrag und der Pensionsbeitrag von der Sonderzahlung betragen für das Mitglied des Landtages und den Bezirksvorsteher-Stellvertreter 13 vH, für das Mitglied der Landesregierung und den Bezirksvorsteher 16 vH des (gekürzten) Bezuges und der (gekürzten) Sonderzahlung.

§ 32. (2) Der monatliche Pensionsbeitrag und der Pensionsbeitrag von den Sonderzahlungen betragen

1. für das Mitglied des Landtages und den Bezirksvorsteher-Stellvertreter für die Zeit bis 31. Dezember 1995 13 % und für die Zeit ab 1. Jänner 1996 14,5 %,
2. für das Mitglied der Landesregierung und den Bezirksvorsteher für die Zeit bis 31. Dezember 1995 16 % und für die Zeit ab 1. Jänner 1996 17,5 % des (gekürzten) Bezuges und der (gekürzten) Sonderzahlungen.

alt

§ 32. (5) Der Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges nach diesem Gesetz hat hievon und von den Sonderzahlungen einen Pensionsversicherungsbeitrag in dem im § 28 a der Pensionsordnung 1966 festgesetzten Hundertsatz zu entrichten.

§ 33. (1) Die monatlich wiederkehrenden Geldleistungen sind unteilbar und jeweils am Monatsersten im voraus fällig.

(2) Sofern in den Abs. 3 und 4 nicht anderes bestimmt ist, sind für den einzelnen Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen die Verhältnisse am Fälligkeitstag maßgebend.

(3) Der Bezug gemäß Abs. 1 und 3 und § 30 Abs. 1 gebührt für den Monat, in dem die im § 91 der Wiener Gemeindewahlordnung, IGBl. für Wien Nr. 17/1964, in der Fassung des Gesetzes IGBl. für Wien Nr. 13/1978 festgelegte Frist abläuft oder die Berufung gemäß § 92 Abs. 2 oder 3 der Wiener Gemeindewahlordnung erfolgt. Der Bezug gemäß § 1 Abs. 2, § 1 Abs. 4 lit. b, § 11, § 22 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 gebührt für den Monat, in dem die Wahl, der Bezug gemäß § 1 Abs. 4 lit. a für den Monat, in dem die Bestellung erfolgt. Auf die im § 1 Abs. 5 und § 11 Abs. 2 bis 5 genannten Funktionäre sind § 23 a der

neu

§ 32. (5) Der Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges nach diesem Gesetz hat hievon und von den Sonderzahlungen einen Pensionsversicherungsbeitrag in dem im § 28a der Pensionsordnung 1966 festgesetzten Hundertsatz zu entrichten. Der Pensionsversicherungsbeitrag erhöht sich für die Zeit ab 1. Jänner 1996 um 1,5 Prozentpunkte.

§ 33. (1) Die monatlich gebührenden Geldleistungen sind jeweils am Monatsersten, frühestens jedoch am Tag des Anspruchsbeginnes, im voraus fällig.

(2) Sofern in Abs. 3 bis 5 nicht anderes bestimmt ist, sind die monatlich gebührenden Geldleistungen unteilbar, wobei für den einzelnen Anspruch die Verhältnisse am Fälligkeitstag maßgebend sind.

(3) Der Bezug gemäß § 1 Abs. 2 und § 30 Abs. 1 Z 2 gebührt ab dem Tag der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates oder der Bezirksvertretung oder ab dem Tag der Berufung gemäß § 92 Abs. 2 oder 3 der Wiener Gemeindewahlordnung. Der Bezug gemäß § 1 Abs. 3 und Abs. 5 Z 2, § 11, § 22 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 gebührt ab dem Tag der Wahl, der Bezug gemäß § 1 Abs. 5 Z 1 ab dem Tag der Bestellung. Der Bezug gemäß § 1 Abs. 4 und § 30 Abs. 1 Z 1 gebührt ab dem Tag, an dem die Mitteilung gemäß § 16a der Wiener Stadtverfassung beim Bürgermeister oder gemäß § 61a Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung beim Bezirksvorsteher einlangt.

alt

Dienstordnung 1966 und § 30 der Besoldungsordnung 1967 sinngemäß anzuwenden. Der Bezug gemäß § 1 Abs. 5 gebührt für den Monat, in dem die Mitteilung gemäß § 16 a der Wiener Stadtverfassung beim Bürgermeister, die Zulage gemäß § 30 Abs. 3 für den Monat, in dem die Mitteilung gemäß § 61 a Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung beim Bezirksvorsteher einlangt. Der Auslagenersatz gemäß § 2 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 22 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 gebührt für den Monat, für den der die Bemessungsgrundlage bildende Bezug gebührt.

(4) Gebührt eine monatliche wiederkehrende Geldleistung auf Antrag und wird der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tag gestellt, an dem alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, so gilt der Antrag als an diesem Tag eingebracht.

(5) Ergibt ein Bezug gemäß § 1, § 11, § 22 Abs. 1, § 28 Abs. 1 oder § 30 Abs. 1 oder die Entschädigung gemäß § 30 Abs. 2 keinen vollen Schillingbetrag, so sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden.

(6) § 7 Abs. 1 der Besoldungsordnung 1967, IGBL. für Wien Nr. 18, ist auf Geldleistungen an die in den Abschnitten I bis V angeführten Funktionäre sinngemäß anzuwenden.

neu

(4) Der Bezug gebührt dem Grund und der Höhe nach bis zum Tag, an dem die Voraussetzungen hiefür wegfallen. Der Bezug gebührt jedoch bis zum Ende des betreffenden Monats, wenn der Funktionär durch Tod ausscheidet oder ihm ab dem nächsten Monatsersten ein Ruhebezug gebührt.

(5) Abs. 3 und 4 gelten auch für den Auslagenersatz.

(6) Gebührt eine Geldleistung auf Antrag und wird der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tag gestellt, an dem alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, so gilt der Antrag als an diesem Tag eingebracht.

(7) Ergibt ein Bezug gemäß § 1, § 11, § 22 Abs. 1, § 28 Abs. 1 oder § 30 Abs. 1 oder die Entschädigung gemäß § 30 Abs. 2 keinen vollen Schillingbetrag, so sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden.

(8) § 8 Abs. 1, § 9 und § 10 der Besoldungsordnung 1994, IGBL. für Wien Nr. 55, sind auf Geldleistungen an die in den Abschnitten I bis V genannten Funktionäre sinngemäß anzuwenden.

alt

neu

§ 34. (1) ... Die Mitgliedschaft besteht für den Zeitraum gemäß § 4 Abs. 3 fort.

entfällt

§ 34. (3) ... Die Beiträge sind vom Bezug, Ruhe- oder Versorgungsbezug und von den Sonderzahlungen sowie im Falle des Fortbestehens der Mitgliedschaft für den Zeitraum gemäß § 4 Abs. 3 auch von der Entschädigung gemäß § 3 Abs. 1 zu entrichten.

§ 34. (3) ... Die Beiträge sind vom Bezug, Ruhe- oder Versorgungsbezug und von der Sonderzahlung zu entrichten.

§ 38. (3) Für die Zeit des Anspruches auf einen Bezug als Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär oder Landeshauptmann nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, gebührt kein Bezug nach den Abschnitten I und III bis V dieses Landesgesetzes.

§ 38. (3) Für die Zeit des Anspruches auf einen Bezug als Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär oder Landeshauptmann nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, gebührt kein Bezug nach diesem Landesgesetz.

§ 38. (8) Der Anspruch auf die Entschädigung gemäß § 3, § 14, § 22 Abs. 4 oder § 28 Abs. 3 besteht nicht, wenn für den dem Ausscheiden aus der Funktion folgenden Monat ein Bezug nach diesem Gesetz oder dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, gebührt, der höher als der der Entschädigung zugrunde liegende Bezug ist.

(9) Kämen für denselben Zeitraum mehrere Einkommensgrenzen gemäß § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 3, § 19, § 20 Abs. 3, § 25 Abs. 3 oder § 26 Abs. 3 in verschiedener Höhe in Betracht, dann ist die höchste entscheidend.

entfällt

alt

§ 41a. (1) Für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis 31. Dezember 1995 sind die Bezüge gemäß § 1 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 sowie die Funktionszulage gemäß § 1 Abs. 3 nach dem Gehalt eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, im Dezember 1993 zu bemessen.

(2) In den Fällen, in denen das Wiener Bezügegesetz in der am 31. Oktober 1984 oder 30. Juni 1985 geltonen Fassung anzuwenden ist (Art. V des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 34/1984 und Art. II des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 43/1985), sind für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis 31. Dezember 1995 die Ruhe- und Versorgungsbezüge nach dem Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates und dem Bezug eines Staatssekretärs im Dezember 1993 zu bemessen.

(3) § 32 Abs. 5 ist für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis 31. Dezember 1995 nicht anzuwenden.

§ 41b. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden.

neu

§ 41a. Für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995 erhöhen sich

1. der in § 5 Abs. 2 lit. b genannte Prozentsatz von 13 % auf 18,49 %,
2. der in § 32 Abs. 2 Z 1 vorgesehene Pensionsbeitrag von 13 % auf 18,49 %,
3. der in § 32 Abs. 2 Z 2 vorgesehene Pensionsbeitrag von 16 % auf 21,49 %,
4. der in § 32 Abs. 5 vorgesehene Pensionsversicherungsbeitrag auf 5,49 %.

§ 41b. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 1995 geltenden Fassung anzuwenden.